

# ***SATZUNG***

## ***DES TBV LEMGO 1911 E.V.***



Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 20. Juni 1991,  
geändert auf den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen  
am 31. August.2007 und am 26. April 2010

## § 1

1. Der Turn- und Ballspiel-Verein Lemgo 1911 e.V. hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. 209 eingetragen.

Er umfasst die folgenden Abteilungen:

- Fußball
- Handball
- Handball-Leistungssport-Bundesliga
- Leichtathletik
- Turnen
- Tanzsport
- Volleyball
- Boxen

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Abteilungen gebildet oder einzelne Abteilungen aufgelöst oder zusammengeführt werden.

2. Der Verein ist Mitglied in den für die jeweilige Abteilung zuständigen Fachverbänden und sonstigen Vereinigungen. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Insoweit unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder auch den einzelnen Satzungen und Richtlinien dieser Verbände.

3. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können die Abteilungen Start- und Spielgemeinschaften eingehen.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der in den in § 1 Abs. 1 genannten Abteilungen ausgeübten Sportarten. Andere Sportarten werden nach Bedarf und Interesse ebenfalls gefördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für die Jugend.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 3**

Soweit der Verein in den einzelnen Abteilungen Leistungssport betreibt, hat er die sich daraus ergebenden sportlichen, sport- und vereinsrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beachten und den entsprechenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

### **§ 4**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Amateursportgedanken.

### **§ 5**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein gewährt den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein, soweit diese über die Vorstandstätigkeit hinausgeht, Aufwendungsersatz. Die Leistungen der Vorstandsmitglieder sind nachzuweisen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der geleisteten Arbeit.

### **§ 6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7**

1. Der Verein hat natürliche Personen als Mitglieder, korporative und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.  
Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen sowie Behörden und Verbände können korporative Mitglieder werden.  
Bei korporativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft unabhängig vom Austritt

durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung ohne Gesamtrechtsnachfolge.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Behörden und Verbände werden, die den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme bei natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Zweifelsfall der erweiterte Vorstand, nach billigem Ermessen.

Über den Antrag auf Aufnahme und Entlassung von natürlichen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres als aktive Mitglieder entscheidet abweichend der jeweilige Abteilungsleiter, nach billigem Ermessen.

Die Anmeldung und der Austritt von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5. Über den Antrag auf Aufnahme bei juristischen Personen, Behörden, Verbänden und fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Zweifelsfall der erweiterte Vorstand, beide nach billigem Ermessen.
6. Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 8**

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind folgende Mitglieder:

- a) natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) korporative Mitglieder, soweit sie ordentliche Mitglieder sind,
- soweit die Mitgliedschaft zu a) oder b) am 31.12. des der Abstimmung (Versammlung) vorhergehenden Jahresendes mindestens ein Jahr bestand.

Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

## **§ 9**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Für Mitglieder, die aus dem Verein austreten, erlöschen vom Tage des Austritts sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 10**

Ausgeschlossen werden solche Mitglieder, die sich des Vereins nicht würdig zeigen, also insbesondere den Interessen des Vereins entgegenarbeiten. Zu dem Beschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur der geschäftsführende Vorstand berechtigt. Dem Ausgeschlossenen steht der Beschwerdeweg offen. Über eine Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtverwaltung der Alten Hansestadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere für andere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird am Anfang eines jeden Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres; es kann durch Beschluß des Vorstandes abgeändert werden.

## § 13

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender
  2. 1. stellvertretender Vorsitzender
  3. 2. stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer)
  4. Schatzmeister
  5. Schriftführer

2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines ein Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz 2 Satz 2 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der erweiterte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sozialwart, dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, den Leitern der einzelnen Abteilungen und den Beisitzern.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Sozialwartes erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung.

Es entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

5. Die Leiter der einzelnen Abteilungen – mit Ausnahme der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga – werden jeweils in den letzten der Jahreshauptversammlung vorangegangenen Abteilungsversammlungen gewählt und sind kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Das Amt des Abteilungsleiters der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga nimmt der Geschäftsführer ihres wirtschaftlichen Trägers wahr.

In jeder Jahreshauptversammlung haben der Vorstand einschließlich sämtlicher Abteilungsleiter Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

6. Die Vorsitzenden bestimmen aus ihrem Kreis denjenigen, dem der gesamte Schriftverkehr obliegt. Er hat diesen ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen.
7. Der Schriftführer führt das Protokoll über Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung zu genehmigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen und nicht die Enthaltungen.

8. Dem Schatzmeister obliegen sämtliche Kassengeschäfte des Vereins. Er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen. Die jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sowie auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht, eine Überprüfung der Kassenlage vorzunehmen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

9. Der Sozialwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Beiträge an die Sporthilfe e.V. sowie für die Meldung und Betreuung sportverletzter Kameraden.
10. Die Abteilungsleiter sind für ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten in ihren Abteilungen verantwortlich.
11. Die Beisitzer haben beratende Funktionen. Sie werden durch den Vorstand ernannt und abberufen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben zusätzlich Beisitzer zu berufen, auch Sonderausschüsse zu bilden und Mitarbeiter einzustellen.
13. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenvorsitzende ernennen.

#### **§ 14**

1. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Er hat seine Abteilungsleitung zu informieren. Für die Vertretung der Abteilung nach Außen erteilt der Vorstand der Abteilungsleitung eine nach Zeit und Umfang begrenzte Vollmacht.

Außerdem ist die Abteilungsleitung dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit verpflichtet, auf Verlangen Bericht zu erstatten.

2. Ihre Organisation regeln die einzelnen Abteilungen im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Abteilungsleitung erlassen wird und die den Buchstaben und dem Geist dieser Satzung entsprechen muss.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann die einzelnen Abteilungen berechtigen und verpflichten, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Den einzelnen Abteilungsleitungen obliegen dann sämtliche Kassengeschäfte der Abteilung; sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Buchführung zur Erstellung der Gesamtbuchführung des Vereins an den Schatzmeister unverzüglich weiterzuleiten.

Der geschäftsführende Vorstand wie auch die beiden gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Abteilungskassen zu prüfen.

- Die Vorsitzenden des Vorstandes haben das Recht, Einblick in die laufenden Geschäfte der Abteilungen zu nehmen. Die Abteilungsleiter haben jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Etat einzureichen. Bei Gefahr für die Abteilung oder den Verein ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Sitzung der Abteilungsleitung einzuberufen, die durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet wird. Können die Unklarheiten nicht ausgeräumt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

### **§ 15**

Alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter sind Mitglieder der Jugendabteilung des TBV Lemgo.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Ihre Interessen werden nach innen und außen vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vertreten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

### **§ 16**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die TBV-Jugendabteilung berühren, und entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

### **§ 17**

Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich spätestens im dritten Quartal eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch Veröffentlichung eingeladen werden.

Wenn die Umstände es erfordern oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, muss der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

### **§ 18**

Über die Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19**

Das Zusammenarbeiten des Vorstandes und der Abteilungsleitungen im Verein regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach der Notwendigkeit des Geschäftsanfalls erstellt. Die Aussagen dieser Geschäftsordnung haben für die jeweils Beteiligten verbindlichen Charakter.

### **§ 20**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Lemgo, den 26. April 2010

gez.: Helmut Meyer  
1. Vorsitzender